

Anmeldung der Geflügelhaltung

nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung

An
Stadt Regensburg
Umweltamt
Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bruderwöhrdstraße 15 b

93055 Regensburg

Sachbearbeitung Hr. Kohler
Hausanschrift Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg
Zimmernummer 107
Telefon 0941/507-4312
Telefax 0941/507-4319
E-Mail Veterinaeramt.StadtRegensburg@regensburg.de
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr
Fr 08.30–12.00 Uhr

Betriebsnummer bzw. HIT-Registriernummer

Geflügelhalter

Nachname	Vorname
Straße Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

Art, Anzahl und Haltung des Geflügels

Art	Anzahl	Stall-Bodenhaltung		Freilandhaltung	Nutzungsart z.B. Legehennen, Masthähnchen
		mit Auslauf	ohne Auslauf		
Gänse					
Enten					
Truthühner					
Hühner					
Perlhühner					
Rebhühner					
Fasane					
Tauben					
Wachteln					
Laufvögel					
Sonsiges					

Standort der Haltung

Straße Hausnummer	PLZ Ort
-------------------	---------

Werden die Eier verkauft ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

- Wenn Ihnen noch keine Betriebsnummer zugeteilt wurde, setzen Sie sich bitte mit

Fr. Fischer
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
Lechstraße 50
93057 Regensburg
(vormittags unter Tel. 0941/2083-191)

in Verbindung.

Unter folgendem Link können Sie den Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer ausfüllen.

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf

- Weiterhin sind Halter von Hühnern oder Truthühnern dazu verpflichtet, Ihren Tierbestand bei der Bayrischen Tierseuchenkasse zu melden und Beiträge zu leisten. (§20 Tiergesundheitsgesetz und hierzu erlassene landesrechtliche Vorschriften)

Unter folgendem Link können Sie sich bei der Tierseuchenkasse anmelden.

http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL_wwpob_page.show?_docname=5108987.PDF

- Wer Geflügel halten will, hat dies der zuständigen Behörde **vor Beginn** der Tätigkeit anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV). Zusätzlich ist mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten werden soll (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GeflügelpestV).
- Sie sind außerdem nach §2 Geflügelpestverordnung dazu verpflichtet ein Bestandsregister über die Zu- und Abgänge ihres Geflügels zu führen.
- Ebenfalls verpflichtend ist die Impfung von Hühnern und Truthühnern gegen Newcastle-Disease.
- Geflügelhalter im Stadtgebiet Regensburg können das vollständig ausgefüllte Formular per Post, per Fax oder gescannt an die im Briefkopf genannten Kontaktdaten weiterleiten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Kohler (Tel. 0941/507-4312) gerne zur Verfügung.